



Naturfreunde Chur
Amici della Natura Coira
Amis da la Natira Cuira

Statuten

Naturfreunde Sektion Chur

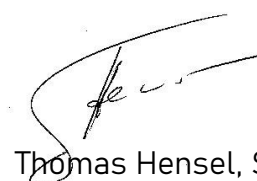
Nr.	Artikel
1	<ol style="list-style-type: none">1) Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz, Sektion Chur“ besteht mit Sitz in Chur ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60ff ZGB.2) Die Sektion Chur gehört dem Verband Naturfreunde Schweiz (NFS) an und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.3) Die Sektion Chur gehört dem Kantonalverband Graubünden (KVGR) der Naturfreunde Schweiz an.
2	<ol style="list-style-type: none">1) Die Sektion fördert allgemein die im Leitbild und den Statuten der NFS festgelegten Ziele. Gleichzeitig verstehen sich die Naturfreunde Chur als Churer Verein, der in seinem Bestreben die Gemeinschaft und den Umweltschutz, ökologisches und soziales Bewusstsein, mitberücksichtigt. Sport, die Bewegung in der Natur sowie das gemeinsame Erlebnis von Kultur und Landschaft sind Teile der Sektionsaktivitäten. Zudem betreibt die Sektion auf Brambrüesch das Naturfreundehaus, einen gemeinwohlorientierten Beherbergungsbetrieb.
3	<ol style="list-style-type: none">1) Die Organe der Sektion sind:<ol style="list-style-type: none">a) Die Urabstimmungb) Die Jahresversammlungc) Die Mitgliederversammlungd) Der Sektionsvorstande) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK)2) Für besondere Zwecke können durch Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen sowie Kommissionen gebildet werden. Solche Arbeitsgruppen sowie Kommissionen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand bestimmt.3) Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Gruppen und Kommissionen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der Naturfreunde handelt.
4	<ol style="list-style-type: none">1) Die Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte durch den Vorstand 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen.2) Ausserordentliche Jahresversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.3) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens 20 Tage vor der Jahresversammlung einzureichen.4) Die Urabstimmung über wichtige Angelegenheiten kann von einem Fünftel der gesamten Mitgliedschaft verlangt werden.

	<p>5) Je nach Situation kann der Vorstand beschliessen, Versammlungen sowie Abstimmungen entweder als Videokonferenz oder auf schriftlichem Wege durchzuführen. Bei einer Videokonferenz ist den Mitgliedern ohne entsprechenden Zugang eine Mitwirkungsmöglichkeit anzubieten.</p>
5	<p>1) An den Versammlungen sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>2) In Funktionen der Naturfreunde Chur, mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassierin / des Kassiers sowie der GPK sind Mitglieder ab dem vollendeten 15. Altersjahr wählbar.</p> <p>3) Die Jahresversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>4) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt.</p> <p>5) Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden doppelt.</p>
6	<p>1) Die Jahresversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der Traktandenliste 2. Wahl von Stimmzählerinnen und -zählern 3. Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Kommissionen. 5. Abnahme der Jahresrechnung von Sektions- und Hauskasse sowie des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge 7. Rahmenbudget und Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes 8. Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Boden, Liegenschaften oder Teilen davon; unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes 9. Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> a) des Sektionspräsidenten / der Sektionspräsidentin b) der übrigen Vorstandsmitglieder c) der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission d) der Hauskommission 10. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes b) der Mitglieder 12. Ehrungen 13. Änderung der Statuten <p>2) Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
7	<p>1) Mitgliederversammlungen finden auf Vorstandsbeschluss nach Bedarf statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszwecks und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einem einfachen Mehr über Laufende Geschäfte beschliessen.</p>
8	<p>1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, der Kassierin / dem Kassier, der Hauskommission, der Hausverwaltung und mindestens zwei weiteren</p>

	<p>von der Jahresversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der / die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
9	<p>1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden 10 Tage im Voraus einberufen. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder sind auch kurzfristige Einladungen möglich. Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich die Jahres- oder Mitgliederversammlung zuständig ist. Es sind dies insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Vereins und des Hauses nach aussen b) Kassen- und Rechnungsführung c) Aufnahme neuer Mitglieder d) Ausschluss von Mitgliedern e) Ausführung der Beschlüsse der Jahres- und Mitgliederversammlung f) Erstellung des Jahres-/Tätigkeitsprogramms g) Bezeichnung von Delegierten für den Kantonalverband und die NFS
10	<p>1) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin zusammen mit je einem weiteren volljährigen Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschreibungsberechtigt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Kassierin / des Kassiers für Post-, Bankkonti usw.</p>
11	<p>1) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt folgende Funktionen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion, der Hausverwaltung und aller Untergruppen b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane c) Schriftliche Berichterstattung an die Jahresversammlung über das Ergebnis der Revisionen und Antragstellung zur Decharge-Erteilung d) Sie stellt zuhanden der Jahresversammlung Antrag bezüglich der Entschädigung des Vorstandes und der Hauskommission
12	<p>1) Der Beitritt zur Sektion kann schriftlich oder digital erklärt werden.</p> <p>2) Aufnahmen können vom Vorstand ohne Bekanntgabe eines Grundes abgelehnt werden.</p> <p>3) Das Mitgliederreglement der Naturfreunde Schweiz ist verbindlich. Es regelt u.a. die Mitgliederkategorien.</p> <p>4) Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember zu melden.</p>
13	<p>1) Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages - durch die Jahresversammlung mit einer 2/3-Mehrheit - durch den Vorstand der Naturfreunde Schweiz

	<p>2) Mitglieder können innert 60 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses bei der NFS-Schiedsstelle rekurrieren.</p>
14	<p>1) Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion Mitgliederbeiträge. Die Höhe wird durch die Jahresversammlung festgelegt.</p> <p>2) Neben dem Mitgliederbeitrag für die Sektion sind von den Mitgliedern Beiträge für die Naturfreunde Schweiz sowie für Kantonal- und Zweckverbände gemäss Beschluss dieser Organisationen zu entrichten.</p>
15	<p>1) Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
16	<p>1) Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.</p> <p>2) Die Mitglieder leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Freiwilligenarbeit. Ihre Spesen sind zu vergüten.</p> <p>3) Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets und seiner Finanzkompetenz die Honorierung von aufwändigen Arbeiten, wie Präsidium, Buchhaltung, Hausverwaltung, Tourenleitungen, Familien- & Kidsprogramm u.a. beschliessen. Er legt dazu ein Spesenreglement fest.</p>
17	<p>1) Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.</p>
18	<p>1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entspringen, dürfen die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden. Bei Streitigkeiten bemüht sich der Vorstand um Vermittlung. Gelingt diese nicht oder lehnen die Streitparteien die Vermittlung ab, obliegt die Entscheidung der Schiedsstelle der NFS.</p>
19	<p>1) Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Jahresversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es kann dazu auch eine Urabstimmung durchgeführt werden.</p> <p>2) Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an den Kantonalverband. Es wird von diesem einer allfällig später an diesem Ort zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.</p>
20	<p>1) Die vorliegenden Statuten wurden durch die Urabstimmung vom 15. Oktober 2022 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der Naturfreunde Schweiz in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.</p> <p>2) Die Statuten können mit Beschluss der Jahresversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Naturfreunde Schweiz.</p>

Naturfreunde Chur, 15. Oktober 2022



Thomas Hensel, Sektionspräsident